



„Punkte in Flensburg“

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Antje Leitz*

1. Eintragungen und Tilgungsfristen

Beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg werden für verkehrsbezogene Delikte (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) im Verkehrszentralregister Punkte erfasst. Je nach Schwere der Zuwiderhandlung und nach ihren Folgen werden die Delikte mit 1 bis 7 Punkten bewertet. Die Bepunktung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist in einem einheitlichen Punktekatalog enthalten (<http://www.kba.de>, dort „Punktsystem“).

Bei 18 Punkten ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Eintragungen über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Verkehrszentralregister werden allerdings nach Ablauf feststehender Fristen zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht. Die Tilgungsfristen betragen zwei, fünf oder zehn Jahre. Ähnlich dem Bewährungsrecht erfolgt eine Tilgung nur dann, wenn innerhalb dieser Fristen keine weiteren Verkehrsverstöße begangen werden. Damit scheidet eine Löschung von Punkten aus, wenn es zu einer neuen Eintragung kommt. Die Tilgungsfrist bei einer Ordnungswidrigkeit beträgt zwei Jahre, maximal aber bei Tilgungshemmung fünf Jahre.

Beispiel 1:

rechtskräftiger Bußgeldbescheid 1 Punkt 30.11.2005
Tilgungsfrist 30.11.2007

Beispiel 2:

1. rechtskräftiger Bußgeldbescheid 1 Punkt 30.11.2005
2. rechtskräftiger Bußgeldbescheid 01.11.2007
Tilgungsfrist Bescheid 1 statt 30.11.2007 nun 01.11.2009
Tilgungsfrist Bescheid 2 ebenfalls 01.11.2009

Variante: Selbst wenn jetzt jedes Jahr ein weiterer Bußgeldbescheid hinzukäme, würde der erste rechtskräftige Bußgeldbescheid spätestens am 30.11.2010 zu tilgen sein (maximal fünf Jahre).

Härter ist die Tilgungsfrist bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen stehen sowie bei Entscheidungen, in denen das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis oder für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

eine isolierte Sperre angeordnet hat. Insoweit gilt eine 10 jährige Tilgungsfrist.

Die Eintragungen und Punktestände werden nach Ablauf der Tilgungsfristen zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht. Die sogenannte Überliegefrist hindert eine spätere Löschung nicht, sie dient allein dazu, zu verhindern, dass Taten gelöscht werden, obwohl nach dem vermeintlichen Ablauf der Tilgungsfrist bekannt wird, dass vor dem Fristablauf eine Ordnungswidrigkeit rechtskräftig festgestellt wurde. Die in der Überliegefrist befindlichen Eintragungen und Punktestände werden nicht mehr in Auskünften an Behörden einbezogen.

Nur wenn eine Privatperson eine Auskunft über sich selbst oder ein beauftragter Rechtsanwalt eine Auskunft über seine Mandantin/seinen Mandanten (Privatauskunft) einholt, müssen auch die bereits in der Überliegefrist befindlichen Entscheidungen bei der Auskunftserteilung berücksichtigt werden.

2. Maßnahmen nach dem Punktesystem

Je nach Punktestand sind unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen:

Bei 8 Punkten: Verwarnung und Hinweis auf Aufbauseminar

Der Besuch des Aufbauseminars ist freiwillig. Es lohnt sich allerdings der frühzeitige Besuch, da bei einem Punktestand von nicht mehr als 8 Punkten 4 Punkte Rabatt, bei einem Punktestand von 9 bis 13 Punkten hingegen lediglich noch 2 Punkte abgezogen werden.

Bei 14 Punkten: Aufbauseminar und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung

Bei einem Punktestand von 14, aber nicht mehr als 17 Punkten muss die Verkehrsbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar anordnen und hierfür eine Frist setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Teilnahme bewirkt keinen Punkterabatt. Belohnt wird aber die freiwillige Teilnahme



an einer verkehrspsychologischen Beratung mit 2 Punkten Rabatt, allerdings nur solange noch keine 18 Punkte erreicht sind.

In allen Fällen kann aber ein Punkterabatt nur einmal in 5 Jahren erreicht werden.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

***Antje Leitz** studierte Rechtswissenschaften in Regensburg und Göttingen. Sie ist seit 1992 als Rechtsanwältin zugelassen und seitdem in unserer Kanzlei in Bremen tätig. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit betreffen die Bereiche Ehe- und Familienrecht, Verkehrsrecht sowie Mietrecht. Sie ist Fachanwältin für Familienrecht und Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins.